jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/8/5 LVwG-AV-707/001-2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.08.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

05.08.2019

Norm

BAO §4 Abs1
BauO NÖ 2014 §11 Abs1
BauO NÖ 2014 §38 Abs1

Rechtssatz

Für die Frage der Verpflichtung zur Entrichtung einer Aufschließungsabgabe nach§ 38 Abs 1 Z 1 NÖ BauO 2014 wegen rechtskräftiger Bauplatzerklärung ist ohne Bedeutung, ob das Grundstück überhaupt zum Bauplatz zu erklären gewesen wäre. Wie der Verwaltungsgerichtshof zur inhaltsgleichen Bestimmung des § 38 Abs 1 NÖ BauO 1996 ausgeführt hat, kommt dem Bauplatzerklärungsbescheid Tatbestandswirkung zu (vgl VwGH 2013/17/0881).

Schlagworte

Finanzrecht; Bau- und Raumordnungsrecht; Aufschließungsabgabe; Bauplatzerklärung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.707.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at